

EDITORIAL



Hermann Wenusch

Die Ratio von § 2 AHG

Der Entscheidung 2012/04/0069 des Verwaltungsgesichtshofs lag die Beschwerde eines Baumeisters zugrunde, der die vergaberechtliche Entscheidung eines UVS als rechtswidrig empfand: Er war aus einem Vergabeverfahren ausgeschieden worden, weil er nicht über eine Gewerbeberechtigung für Tätigkeiten verfügte, die allerdings nur einen ganz kleinen Anteil der ausgeschriebenen Arbeiten betroffen haben. Der UVS hat den gegen den Ausschluss erhobenen Nachprüfungsantrag abgewiesen.

Der Anwalt des Baumeisters hat in der Beschwerde an den VwGH darauf hingewiesen, dass eine ständige Rechtsprechung existiere und die Entscheidungen 2009/04/0250, 2006/04/0148 und 2007/04/0210 ins Treffen geführt, um zu vermeiden, dass die Behandlung der Beschwerde kurzerhand gemäß § 33a VwGG abgelehnt würde.

Groß war die Überraschung, dass dann genau das passiert ist, wobei die Überraschung dadurch noch größer wurde, dass die Entscheidung damit begründet wurde, dass der angefochtene Bescheid nicht von der Rechtsprechung des VwGH abweiche, wobei als Beleg dafür das Erkenntnis 2006/04/0024 ins Treffen geführt wird. Die Überraschung war nun deshalb so besonders groß, weil diese Entscheidung absolut nichts für den gegenständlichen Fall hergibt.

Der Baumeister war aber nicht nur überrascht, sondern hat sich auch geärgert und hat beschlossen, es nicht dabei bewenden zu lassen. Ein Amtshaftungsverfahren ist aber gemäß § 2 AHG ausgeschlossen und der Weg zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ist ihm doch zu weit. Also überlegt er, seinen Anwalt auf Ersatz des ihm entstandenen Schadens zu klagen, weil der ihm ja immer versichert hat, die ständige Judikatur des VwGH auf seiner Seite zu haben – dieser erklärt mit seiner Ablehnung gemäß § 33a VwGG aber eben nun das genaue Gegenteil.

Und nun kommt es schließlich just dazu, was § 2 AHG nach der herrschenden Ansicht angeblich zu vermeiden sucht: Ein Bezirksgericht hat darüber zu befinden, ob die Entscheidung des VwGH richtig ist: War die Auskunft des Anwalts hinsichtlich der bisherigen Rechtsprechung richtig – worauf dieser beharrt und was er im Haftungsprozess auch behaupten wird –, so muss die Ablehnung gemäß § 33a VwGG unrichtig sein.

Bewirkt § 2 AHG nun aber vielleicht, dass es dem Rechtsanwalt verwehrt ist, zu behaupten, dass seine Rechtsauskunft über die ständige Rechtsprechung des VwGH richtig war?

Wie die Geschichte weiter geht, ist sicher wesentlich spannender als es das Fernsehprogramm der vergangenen Sommerferien war ...